

## Amtliche Bekanntmachung

Die von der Stadtvertretung Eggesin in ihrer Sitzung am 09.06.2011 beschlossene 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Stadt Eggesin wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

### 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04. 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S.410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin vom 09.06.2011 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

#### Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin wird wie folgt neu gefasst:

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Kopien bis zum Format A4	0,45 €
1.2.	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere	0,10 €
	im Format DIN A 3	0,45 €
1.3.	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere	0,10 €
	bei Betriebskostenbelege DIN A 4 je Seite	0,25 €
1.4.	Einscannen Format A 4 je Seite	0,90 €
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen u. Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen u. Ausweise	2,00 €
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Vervielfältigungen, die mit Bürodrukgeräten hergestellt werden, Unterschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.1.1.	je Seite des ersten Abdrucks	2,00 €
2.2.1.2.	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register, Flurkarten und dgl., die von Privatpersonen gewünscht wird, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	30,00 €
	Mindestgebühr je nach Aufwand bis maximal	150,00 €
<b>4.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je nach Aufwand</b>	5,00 € bis 15,00 €
<b>5.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Aufwand)</b>	5,00 € bis 145,00 €
<b>6.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (je nach Aufwand)</b>	5,00 € bis 30,00 €
<b>7.</b>	<b>Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken</b>	3,00 €
<b>8.</b>	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre</b>	2,00 €
<b>9.</b>	<b>Ausstellung eines Zeugnisses über gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 24 und § 25 BauGB</b>	20,00 €
<b>10.</b>	<b>Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 ff BauGB</b>	20,00 €
<b>11.</b>	<b>Prüfung genehmigungsfreier Bauvorhaben gemäß § 62 LBO M-V</b>	60,00 €
<b>12.</b>	<b>Erteilung Aufgrabeerlaubnis</b>	20,00 €
<b>13.</b>	<b>Unbegründete Nichtwahrnehmung eines Notartermins für eine Auflassung/ Identitätserklärung bzw. eines Kaufvertrages</b>	30,00 €
<b>14.</b>	<b>Vergabe von Hausnummern</b>	5,00 €
<b>15.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
15.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Vorkaufsrechten sowie Belastungsvollmachten	15,00 €
15.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00 €
15.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 14.1. und 14.2. fallen	15,00 €
<b>16.</b>	<b>Archiv</b>	
16.1.	schriftliche Auskünfte aus archivierten Akten je Seite	2,00 €
16.2.	schriftliche Auskünfte aus personenstandsrechtlichen Unterlagen je Eintrag	5,00 €
<b>17.</b>	<b>Wohnberechtigungsscheine</b>	
17.1.	Erstausfertigung	8,00 €
17.2.	jede weitere Ausfertigung	2,50 €

## Amtliche Bekanntmachungen

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 14.06.2011

Sens  
2. stellv. Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eggesin, den 23.08.2011

Sens  
2. stellv. Bürgermeisterin

